

# Teilnahmebedingungen

## 1. Vertragsinhalt

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Anmeldeformular,
- b) die

Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist ein endgültiges Vertragsangebot der Veranstalter des NEUHARDENBERGER JOBFESTIVALS (NJF)

## 2. Aussteller/MitAussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner (Aussteller) vermietet. Der MitAussteller unterliegen den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller. MitAussteller müssen beim Veranstalter schriftlich angemeldet werden.

## 3. Vertragsabschluss

Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine Teilnahmebestätigung. Der Veranstalter behält sich geringfügige Änderungen der Quadratmeterzahl zur Anpassung an die vorhandene Ausstellungsfläche vor. Besondere Platzwünsche des Ausstellers binden den Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im übrigen nicht die Wirksamkeit der Anmeldung. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

## 4. Standzuteilung

Die Auf- und Zuteilung der Standfläche wird entsprechend dem Eingangsdatum der Anmeldung und inhaltlichen Gestaltungserfordernissen vom Veranstalter vorgenommen. Die Aussteller erhalten nach Anmeldeschluss die Zulassung zum NJF sowie nach Abschluss der Standaufplanung die Standzuteilung und weitere Informationen über den organisatorischen Ablauf. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stande gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

## 5. Ausstellungsgüter

**5.1. Ausschluss** Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers. **5.2. Der Direktverkauf** ist gestattet. Die

Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

## 6. Standgestaltung

**6.1. Erscheinungsbild** Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. **6.2.**

### Standhöhenbegrenzung

Die reguläre Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Darüber hinausgehende Bauhöhen und die normale Standbauhöhe überragende Werbeelemente sind beim Veranstalter anzuzeigen und mit ihm im Vorfeld abzustimmen.

### 6.3. Beschädigungen

des Fußbodens und festinstallierter Hallenwände (nageln/schrauben etc.) sind strengstens untersagt. Klebebandreste der vom Aussteller verlegten Teppichböden sind nach Veranstaltungsende vom Aussteller spurlos zu entfernen. Im Unterlassungsfall werden dem Aussteller die Beseitigungskosten in Rechnung gestellt.

### 6.4. Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer des NJF zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

## 7. Bewachung, Reinigung

**7.1. Die Bewachung** der Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Für Schäden haftet er nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller nach eigenem Ermessen zu sorgen.

### 7.2. Die Reinigung

des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. **7.3. Die Abfallberäumung** während der Auf- und Abbauphase ist Angelegenheit des Ausstellers.

## Werbung

**8.1. Umfang** Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes oder der gemieteten Flächen für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Die akustische Wirkung darf benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen.

### 8.2. Genehmigungserfordernis

Musik-, Video- und Lichtdarbietungen

jeder Art, der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Showeinlagen mit Wirkung über den eigenen Infostand hinaus bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

## 8. Behördliche

**Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien**

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere das "Gesetz über technische Arbeitsmittel". Er hat ferner die Brandschutzbestimmungen und die technischen Richtlinien des Veranstalters zu beachten.

## 9. Ordnungsbestimmungen

### 9.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt auf dem Flugplatzgelände dem Hausrecht des Veranstalters.

### 9.2. Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein für das Innengelände verfügen, keine Einfahrtsberechtigung.

## 10. Technische

**Installationen** Die Versorgung mit Strom und Internet sowie sonstigen Dienstleistungen im Hangar erfolgt durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen.

## 11. Zahlungsbedingungen -entfällt

### 12. Haftung, Versicherung

**12.1. Die Versicherung** der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

**12.2.** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

Werden Dritte für den Aussteller tätig und erleiden sie aus Anlass dieser Tätigkeit einen Schaden, haftet für diesen Schaden allein der Aussteller.

**12.3.** Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.

**12.4.** Die Veranstalter haften in keinem Falle für die Beschädigung der

Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt die Veranstalter mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

## 13. Rücktritt vom Vertrag

### 13.1. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

a) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

## 15. Ausfall der Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt (auch eine bereits begonnene) Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## 16. Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

**16.1. Verjährung** Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 16.2. Salvatorische

**Klausel** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.